

TOP 65:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts

COM(2017) 142 final

Drucksache: 247/17

Mit dem Richtlinienvorschlag wird das Ziel verfolgt, die Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrecht durch die nationalen Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten (NWB) zu verbessern. Er soll die durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingeführten Kompetenzen dahingehend ergänzen, dass die NWB unionsweit unter anderem mit wirksamen Untersuchungsbefugnissen sowie Befugnissen zum Erlass von Verbotsentscheidungen beziehungsweise zur Verhängung von Geldbußen ausgestattet werden sollen.

Der Vorschlag benennt im Wesentlichen fünf Bereiche, in denen die Instrumente für die NWB angeglichen werden sollen, um eine effektivere Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts zu ermöglichen:

- **Unabhängigkeit und Ressourcen**

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll sichergestellt werden, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden über eine weitgehende Unabhängigkeit verfügen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden dafür zu sorgen, dass die NWB über die notwendigen personellen, finanziellen und technischen Ressourcen verfügen, die sie für eine wirksame Rechtsdurchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften benötigen.

- **Befugnisse der Wettbewerbsbehörden**

Der Richtlinienvorschlag enthält einen Katalog an Mindestbefugnissen, die die NWB für ihre Arbeit benötigen. Dazu gehören zum einen grundlegende Untersuchungsbefugnisse (Befugnis zur Durchführung von Durchsuchungen und Auskunftsansprüche) und zum anderen Entscheidungsbefugnisse (unter anderem Befugnis zum Erlass von Verbotsentscheidungen, zur Verhängung

verhaltensorientierter oder struktureller Abhilfemaßnahmen oder zu Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz).

- Geldbußen und Zwangsgelder

Neben der grundlegenden Befugnis Geldbußen, verhängen zu können - auch im Wege der Konzernhaftung oder gegen den Rechtsnachfolger - beinhaltet der Vorschlag auch Vorgaben zur Höhe der Geldbußen. Dazu gehören eine einheitliche Bußgeldgrenze von 10 Prozent des weltweiten Gesamtumsatzes sowie Umstände, die die NWB bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße berücksichtigen sollen (Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung).

- Kronzeugenprogramme

Der Richtlinienentwurf legt sehr detailliert die Anforderungen für Kronzeugenprogramme der NWB fest. Durch die damit einhergehende Verringerung der Unterschiede in den Kronzeugenprogrammen der Mitgliedstaaten soll erreicht werden, dass eine höhere Rechtssicherheit für Unternehmen besteht, die einen Kronzeugenantrag stellen möchten.

- Amtshilfe

Die Vorschläge im Richtlinienentwurf sollen gewährleisten, dass die NWB einander Amtshilfe bei der Zustellung von Entscheidungen und bei der Vollstreckung von Geldbußen leisten können, wenn das betreffende Unternehmen im Mitgliedstaat der ersuchenden NWB keine rechtliche Präsenz hat oder dort nicht über genügend Vermögenswerte verfügt, so dass die Geldbuße in dem Mitgliedstaat nicht vollstreckt werden kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 247/1/17** ersichtlich.